

# VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

## zur Förderung ökologischer Maßnahmen und Anlagen in Bodenreformverfahren

zu meinem Förderungsansuchen vom

1 Förderungswerber: (Name, Anschrift; bei Personenvereinigungen und bei juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)

NAME:

ADRESSE:

2 Als Empfänger von Förderungsmitteln des Landes Niederösterreich verpflichte ich mich:

2.1 die Förderungsgegenstände während des Zeitraumes der Erhaltungspflicht vollständig und widmungsgemäß zu erhalten;

2.2 alle Ereignisse, welche die Ausführung der geförderten Leistungen oder die Einhaltung der geforderten Förderungsvoraussetzungen verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung erfordern, der Förderungsstelle NÖ Agrarbezirksbehörde unverzüglich anzuzeigen;

2.3 alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Förderungsauszahlung (bzw. der letzten Teilzahlung) sicher und überprüfbar aufzubewahren;

2.4 den Zutritt von Organen und Beauftragten des Landes NÖ und der Förderungsstelle zu den von der Förderung betroffenen Flächen jederzeit zuzulassen, Einsicht in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

2.5 bereits erhaltene Förderungsgelder nach einer schriftlichen Aufforderung durch die Förderungsstelle innerhalb von 14 Tagen ganz oder teilweise an das Land Niederösterreich rückzuerstatten, wenn:

- a) die Summe bereits ausbezahlter Förderbeträge höher ist als der endgültig ermittelte Förderungsbetrag;
- b) das Bodenreformverfahren vorzeitig eingestellt wird;
- c) der rechtskräftige Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan Anlagen nicht enthält, für die bereits Förderungen genehmigt und ausbezahlt worden sind;
- d) die Förderungsgegenstände innerhalb des Zeitraumes der Erhaltungspflicht nicht vollständig vorhanden waren oder einer zweckentfremdenden Nutzung zugeführt wurden (Verletzung der Erhaltungspflicht);

- e) den Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle oder Kontrollorganen des Landes NÖ die Einsicht in die förderungsrelevanten Aufzeichnungen und Unterlagen oder der Zutritt zu den betreffenden Projektflächen nicht gewährt wurde oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden;
- f) die Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz (Punkt 3) widerrufen wurde.

3 Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz:

Ich stimme im Sinne des § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zu, daß alle im Ansuchen enthaltenen und bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, mich betreffenden personenbezogenen Daten den Landesdienststellen und erforderlichenfalls anderen mit der Abwicklung der Förderung beauftragten Personen und Stellen übermittelt werden können.

Ich bin berechtigt, diese Zustimmungserklärung jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Förderungsstelle zu widerrufen. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches zur Folge. Alle Datenübermittlungen, ausgenommen bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderungsstelle eingestellt.

4 Subjektives Recht und Gerichtsstand:

Ich nehme zur Kenntnis, dass auf die Gewährung der Förderung, den Auszahlungszeitpunkt oder einer bestimmten Förderungshöhe kein subjektives Recht (Rechtsanspruch) besteht.  
Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand St.Pölten.

(Ort; Datum)

.....  
(Unterschrift des Förderungswerbers)